



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0025/2011

3.2.2011

BERICHT

über das Grünbuch mit dem Titel „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“
(2010/2239(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Ria Oomen-Ruijten

Verfasser der Stellungnahme (*): George Sabin Cutaş, Ausschuss für
Wirtschaft und Währung

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	33
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	38
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	45

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Grünbuch mit dem Titel „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“ (2010/2239(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der horizontalen Sozialklausel in Artikel 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2010 mit dem Titel: „Grünbuch: Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“ (KOM(2010)0365),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2010 zu den demografischen Herausforderungen und der Solidarität zwischen den Generationen¹,
- in Kenntnis des Berichts des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Grünbuch der Kommission vom 7. Juli 2010 „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“²,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten: Teil II der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 (KOM(2010)0193) und seine Entschließung vom 8. September 2010 zu diesem Thema³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2009 über „Die Auswirkungen der demografischen Alterung in der EU bewältigen (Bericht über die demografische Alterung 2009)“ (KOM(2009)0180) und seine Entschließung zu diesem Thema vom 7. September 2010⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 über die erneuerte Sozialagenda⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2008 zu der Zukunft der Systeme der sozialen Sicherheit und der Renten: Ihre Finanzierung und der Trend zur Individualisierung⁷,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0400.

² EESC/SOC/386, 20. Januar 2011.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0309.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0306.

⁵ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0371.

⁶ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0370.

⁷ ABl. C 16E vom 22.1.2010, S. 35.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Oktober 2008 zur Förderung der sozialen Integration und Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU¹,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0507) und unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Juni 2007²,
 - unter Hinweis auf die Strategie zur Reform der Pensions- und Rentensysteme in Europa, auf die sich der Europäische Rat auf seiner Tagung 2001 in Stockholm geeinigt hat,
 - unter Hinweis darauf, dass sich der Europäische Rat 2001 in Laeken auf eine Reihe gemeinsamer Ziele für Pensionen und Renten geeinigt und dabei betont hat, dass diese angemessen, nachhaltig und anpassungsfähig sein müssen,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte, insbesondere Artikel 23,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0025/2011),
- A. in der Erwägung, dass die Menschen heute aufgrund der Arbeitslosigkeit, die insbesondere Jugendliche mit einem geringen Qualifikationsniveau trifft, oder weil sie länger und teilweise besser ausgebildet werden, in einem höheren Alter ins Erwerbsleben einsteigen, und sie im Durchschnitt vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden, dass ihr Erwerbsleben von erzwungenen Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen wird und dass die Lebensdauer zunimmt,
 - B. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die grundlegenden demografischen Herausforderungen in der EU deutlich verschärft hat,
 - C. in der Erwägung, dass nach den gegenwärtigen Daten die Zahl derer, die ihr Erwerbsleben aufnehmen, zurückgeht (die EU-Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird ab 2012 abnehmen) und die Zahl der Ruheständler zunimmt (2008 werden vier EU-Bürger im erwerbsfähigen Alter auf einen EU-Bürger im Alter von 65 Jahren oder älter kommen, bis 2020 wird dieses Verhältnis fünf zu eins betragen, und bis zum Jahr 2060 zwei zu eins); in der Erwägung, dass diese Entwicklung je nach den demografischen Unterschieden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt,
 - D. in der Erwägung, dass die Bereitstellung angemessener, nachhaltiger und gesicherter Pensionen und Renten untrennbar mit Beschäftigungs- und Produktivitätszuwächsen sowie Wirtschaftswachstum verbunden ist,
 - E. in der Erwägung, dass in der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union der im Grünbuch dargelegte ganzheitliche Ansatz berücksichtigt werden sollte,
 - F. in der Erwägung, dass die Finanzkrise zu wachsender Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung, zu zunehmenden Haushaltsdefiziten in vielen Mitgliedstaaten sowie zu Problemen bei der Rentenfinanzierung (ob aus Steuergeldern oder auf andere Weise finanziert) geführt und die Anfälligkeit bestimmter Pensionsfondssysteme gezeigt

¹ ABl. C 9E vom 15.1.2010, S. 11.

² ABl. C 146E vom 12.6.2008, S. 122.

- hat,
- G. in der Erwägung, dass das in der EU-Strategie 2020 festgesetzte Ziel einer Beschäftigungsquote von 75 % zur Nachhaltigkeit der Alterssicherungssysteme beitragen wird,
 - H. in der Erwägung, dass sich eine Zunahme befristeter oder prekärer Arbeitsverhältnisse negativ auf die Beiträge zu den Renten-/Pensionsfonds sowie auf die Stabilität dieser Systeme und die Angemessenheit der zukünftigen Pensionen und Renten auswirkt,
 - I. in der Erwägung, dass die Verringerung von Risiken und die Fähigkeit zur Bewältigung von Krisen in die Gestaltung von Pensions- und Rentenfonds einzubeziehen ist,
 - J. in der Erwägung, dass eine Person, die ihre Zeit und ihre Fähigkeiten der Erziehung von Kindern oder der Betreuung eines älteren Menschen widmet, von der Gesellschaft anerkannt werden müsste und dass dieses Ziel erreicht werden könnte, wenn dieser Person eigene Rechte, insbesondere im Bereich der Rentenversicherung, zugesprochen würden,
 - K. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Wert, ein Ziel und ein Grundrecht in der Union ist und die EU-Institutionen verpflichtet sind, die Geschlechtergleichstellung in all ihre Maßnahmen einzubeziehen,
 - L. in der Erwägung, dass Frauen in der Europäischen Union bezüglich der Rente/Pension in verschiedener Hinsicht sowohl einer direkten als auch einer indirekten Diskriminierung ausgesetzt sind,
 - M. in der Erwägung, dass bei der Projektion der Auswirkungen von Rentenreformen in der Regel von einem männlichen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Einkommen, der seine Erwerbstätigkeit nicht unterbricht, ausgegangen wird, und sich geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Lebensstabellen negativ auf die Berechnung von Frauenrenten auswirken und niedrigere Ersatzraten für Frauen vorsehen,
 - N. in der Erwägung, dass ältere Frauen sich in einer besonders prekären Situation befinden, wenn ihr Anspruch auf Alterseinkünfte von ihrem Familienstand abhängt (Ehegatten- oder Hinterbliebenenbezüge) und wenn sie aufgrund von Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit keine angemessenen eigenen Pensions- oder Rentenansprüche haben,

ALLGEMEINER KONTEXT

EU-Ebene und Mitgliedstaaten

1. begrüßt den ganzheitlichen Ansatz des Grünbuchs, mit dem auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene neue Impulse zur angemessenen Sicherung der Altersversorgung gegeben werden sollen, mit dem Ziel, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips solide, langfristige, angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme zu erreichen; erinnert daran, dass die Gepflogenheiten, die wirtschaftliche und demografische Lage oder auch die Besonderheiten des Arbeitsmarkts sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden und dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Solidarität beachtet werden müssen, anhand derer die Mitgliedstaaten die

- uneingeschränkte Zuständigkeit für den Aufbau ihrer Pensions- und Rentensysteme behalten;
2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Mitgliedstaaten alle mit großen Herausforderungen konfrontiert werden was die Frage betrifft, wie sie dafür Sorge tragen, dass die Renten entsprechend den Erwartungen der Bürger gesichert werden können, in einer Zeit, in der die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umstände generell schwierig sind und sich sogar je nach Mitgliedstaat und Rechtssystem unterscheiden;
 3. betont, dass die kleinen und mittleren Unternehmen zu den wichtigsten Arbeitgebern und Wachstumsmotoren in der EU gehören und nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Pensions- und Rentensysteme in den Mitgliedstaaten liefern; wünscht daher, dass die Entwicklung sektoraler, sektorübergreifender und/oder territorialer Fonds dazu beiträgt, dass die Arbeitnehmer in KMU in verstärktem Maße in Rentensysteme eingebunden werden, was als Beispiel eines bewährten Verfahrens dienen könnte;
 4. weist darauf hin, dass zur Vollendung des Binnenmarktes eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik, die den Herausforderungen der Solidarität zwischen den Generationen Rechnung trägt, insbesondere durch Aufrechterhaltung des sozialen Zusammenhalts einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Beschäftigungspolitik sowie zu Wachstum und Stabilität leistet; erinnert daran, dass den Sozialpartnern dabei eine entscheidende Rolle zukommt;
 5. ist der Auffassung, dass langfristige Investitionen und Ersparnisse für eine künftige Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme von großer Bedeutung sind und im Rahmen der makroökonomischen Überwachung berücksichtigt werden sollten;
 6. stellt fest, dass sowohl die Grundzüge der Wirtschaftspolitik als auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt auf altersbezogene öffentliche Ausgaben Bezug nehmen; ist der Auffassung, dass die akkurate Einbeziehung von direkten staatlichen Versorgungsverpflichtungen in die Berechnungen der staatlichen Schulden und Defizite eine der vielen Voraussetzungen für Nachhaltigkeit ist; fordert, dass die Reform der Economic Governance diese Dimension berücksichtigt und eine angemessene Behandlung der einzelnen Säulen der Pensions- und Rentensysteme gewährleistet und den Schwerpunkt dabei auf ihre Nachhaltigkeit legt;
 7. fordert die Kommission und den Rat angesichts der Tatsache, dass ein nachhaltiges und gut funktionierendes System der Altersversorgung von größter Wichtigkeit für die Bürger und für die Stabilität der öffentlichen Finanzen ist, auf, Sorge zu tragen, dass die Kosten der Rentenreform bei der Überprüfung, ob gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet wurde, weiterhin berücksichtigt werden, und empfiehlt, die Nachhaltigkeit des Finanzierungssystems im Gegensatz zu irgendeiner bestimmten Art der Reform der Vorsorgesysteme in den Vordergrund zu stellen; hält es für bedauerlich, dass bestimmte Mitgliedstaaten ihre Rentenreformen der vergangenen Jahre rückgängig gemacht haben oder überlegen, dies zu tun, um auf diese Weise ihre Haushaltsdefizite abzubauen; nimmt zur Kenntnis, dass die Reformen der Rentensysteme mit erheblichen Umstrukturierungskosten verbunden sind, was bei der Berechnung der Staatsverschuldung und der Haushaltsdefizite zu berücksichtigen ist;
 8. betont, dass die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen erfordert, die Gesamtsumme der öffentlichen und privaten Schulden in die Prüfung einzubeziehen; weist darauf hin,

dass Rentenersparnisse mehr als nur die als Vorsorge gekennzeichneten Ersparnisse sind; fordert, dass das volle Ausmaß der direkten ungedeckten Verbindlichkeiten der öffentlichen Haushalte für das System der Altersversorgung transparent gemacht und ausdrücklich offen gelegt wird, mit Blick auf die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen;

9. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Altersversorgung und Pensions- und Rentensysteme vorrangig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen; erkennt an, dass die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten eng miteinander verbunden sind, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre verschiedenen Politiken im Bereich der Altersvorsorge gut zu koordinieren und die offene Methode der Koordinierung anzuwenden, um die Angemessenheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme zu gewährleisten;
10. stellt fest, dass die erste, zweite und dritte Säule der Altersversorgungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sich erheblich unterscheiden, dass es in der EU keine gemeinsam festgelegten Kriterien und Definitionen und keine eingehende Analyse gibt, die einen genauen Überblick über die einzelnen Rentensysteme vermitteln, und dass eine transparente Kontrolle, die alle Systeme erfasst, daher fehlt; betont, dass die EU vorrangig die Vergleichbarkeit der Rentensysteme verbessern und den Austausch bewährter Verfahren fördern sollte; hält es daher für notwendig, dass die Kommission die notwendigen Anstrengungen unternimmt, um sowohl eine Systematik der Pensions- und Rentensysteme in den Mitgliedstaaten als auch gemeinsame Definitionen vorzulegen, um die Systeme vergleichbar zu machen;

Geschlechtsspezifische Aspekte

11. bedauert, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern im Grünbuch nicht ausreichend behandelt wird; ist der Auffassung, dass die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bei der Altersversorgung aus den anhaltenden Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt herrühren, zum Beispiel infolge von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Betreuungspflichten, dem Lohngefälle zwischen Männern und Frauen, dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Frauen in unsicheren und Teilzeitbeschäftigungen sowie den Hemmnissen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung dieser Ungleichheiten fortzusetzen und letztlich die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Altersversorgung zu gewährleisten, zum Beispiel dadurch, dass Mutterschaftsurlaub und die Betreuung älterer Familienangehörigen als Beitragszeit anerkannt und beim Anspruch auf Altersversorgung berücksichtigt werden;
12. hält die Individualisierung der Rentenansprüche für äußerst wichtig und fordert, dass bei der Berechnung der Renten und Pensionen von Frauen Kriterien angewandt werden, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Männern und Frauen gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bei Renten und Pensionen ein Konzept der Gesamtlebensperspektive in Betracht zu ziehen, um Antworten auf die Herausforderungen eines modernen Arbeitslebens geben zu können;
13. stellt fest, dass Gerechtigkeit zwischen den Generationen und die Anliegen der jüngeren Generation Hauptaspekte einer verstärkten Methode der Koordinierung zur

Weiterentwicklung der nationalen Pensionspolitiken zwischen den Mitgliedstaaten sein müssen;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anbieter von betrieblichen und anderen Zusatzrenten dazu zu verpflichten, geschlechtsneutrale Sterbetafeln für die Berechnung von Pensions- und Rentenleistungen zu verwenden, um zu verhindern, dass Frauen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung benachteiligt werden;

ANGEMESSENE PENSIONEN UND RENTEN

15. hält die Festlegung einer angemessenen Rente in der EU für nicht möglich, da eine solche Rente in hohem Maße von den besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten abhängt und eng damit verbunden ist; fordert die Kommission jedoch auf, Leitlinien zu erarbeiten, die für jeden Mitgliedstaat die Festlegung von Kriterien ermöglichen, um eine Mindestrentenhöhe zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der Angemessenheit als Bedingung definieren sollten, die es den älteren Menschen ermöglicht, in Würde zu altern;
16. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik für die Festlegung angemessener Pensionen und Renten zuständig sind; fordert sie auf, ein System einzuführen, das am besten dazu geeignet ist, jedem einen angemessenen Lebensstandard unter besonderer Berücksichtigung der schutzbedürftigsten Gruppen in der Gesellschaft zu gewährleisten;
17. weist mit Nachdruck darauf hin, dass innerhalb der Vielfalt der Altersversorgungssysteme eine Diversifizierung der Vorsorgemodelle durch eine Mischung aus staatlichen (erste Säule) und arbeitsplatzbezogenen (meistens zweite Säule) Systemen die beste Gewähr für ein angemessenes Ruhestandseinkommen bietet;
18. stellt fest, dass die erste Säule in den meisten Mitgliedstaaten am wichtigsten ist und auf der Solidarität beruht, und dass die Finanzierung der ersten Säule weniger unter Druck geraten wird, wenn die meisten Menschen in Lohn und Arbeit sind, und wenn illegale Arbeit und Schwarzarbeit bekämpft werden, während andere, alternative Formen der Finanzierung der ersten Säule auch im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erörtert werden könnten; unterstreicht, dass umlagefinanzierte staatliche Rentensysteme im Belastungstest der Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Stabilität und Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Renten und Pensionen der ersten Säule über der Armutsschwelle liegen;
19. weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei der Frage, ob die Pensions- und Rentensysteme nachhaltig und ausreichend sind, in einigen Mitgliedstaaten die Sparmodelle im Rahmen der dritten Säule eine Rolle spielen; betont jedoch, dass diese Option nur Menschen zur Verfügung steht, die über ein angemessenes Einkommen verfügen, das ihnen einen Beitrag zu derartigen Systemen erlaubt, und daher bei der Gewährleistung eines menschenwürdigen Einkommens nur eine begrenzte Rolle spielen kann;
20. vertritt die Auffassung, dass ein besserer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Kosten und die Wirksamkeit der unterschiedlichen Formen von Steuererleichterungen für eine Privatvorsorge ausgesprochen sinnvoll wäre;

21. stellt fest, dass die Effizienz bei den Sozialausgaben angesichts der Haushaltszwänge von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass die Sozialausgaben angesichts der gegenwärtigen Haushaltszwänge eine wirtschaftlich und sozial stark abfedernde Wirkung während der Krise ausgeübt haben; ist der Auffassung, dass die Umlagesysteme ihre grundlegende Rolle hinsichtlich der Solidarität zwischen den Generationen unter Beweis gestellt haben; ist weiterhin der Meinung, dass die zweite und die dritte Säule bei der Verringerung des Drucks eine ergänzende Rolle zu spielen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zukunft eine bestmögliche Mischung von Altersvorsorgesystemen sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang der Bürger zu privaten Sparmodellen zu verbessern; weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Finanzkrise eine Reform ihrer staatlichen Vorsorgesysteme planen; fordert diese allerdings mit Nachdruck auf, die Stabilität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit aller Vorsorgesysteme sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Veränderungen erst im Anschluss an einen angemessenen sozialen Dialog und die Bereitstellung ausreichender Informationen vorgenommen werden; setzt sich dafür ein, dass Angestellten, sofern sie über Mitspracherecht verfügen, ausreichend Zeit für fundierte und gut durchdachte Entscheidungen eingeräumt werden sollte;
22. weist nachdrücklich darauf hin, dass ein gutes Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigungsraten zur Verbesserung der Pensions- und Rentensysteme beitragen, während sie durch eine hohe Inflation unter Druck geraten, was ihre Nachhaltigkeit und Angemessenheit betrifft;
23. vertritt die Auffassung, dass die Steuerhinterziehung ein Besorgnis erregendes Ausmaß angenommen hat und so wirksam wie möglich bekämpft werden muss, weil sie der künftigen Angemessenheit und Stabilität der Vorsorgesysteme schadet;

RENTENEINTRITTSALTER

24. ist der Auffassung, dass aufgrund der demografischen Entwicklung und der Finanzierbarkeit der Altersversorgung mehr Menschen am Erwerbsleben teilnehmen und auch länger erwerbstätig bleiben müssen, stellt jedoch fest, dass die Lebenserwartung steigt und dass eine bessere Arbeitsmedizin eine Voraussetzung für ein längeres Erwerbsleben darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den Sozialpartnern und einschlägigen Organisationen einen aktiven Dialog zu führen und zu prüfen, ob es eine Kopplung der Lebenserwartung an das gesetzliche Eintrittsalter bei Pensionen und Renten geben kann, und beim obligatorischen Renteneintrittsalter zu differenzieren, damit Menschen, die dies möchten, länger erwerbstätig bleiben können; ersucht die Mitgliedstaaten, die das gesetzliche Rentenalter erhöht haben bzw. dies planen, die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmern durch Entlastung von Steuern und Sozialabgaben zu fördern; fordert die Staaten außerdem auf, für ältere Menschen angepasste und flexible Arbeitsverhältnisse und Altersversorgungsregelungen mit dem Ziel der Unterstützung und Erleichterung des Bezugs von Rente bei gleichzeitiger Beschäftigung einzuführen sowie Maßnahmen zu erlassen, um Unternehmen die Entlassung von älteren Arbeitnehmern zu erschweren; fordert die Kommission auf, eine Studie in Auftrag zu geben, in der untersucht wird, wie die Verteilung des Wohlstands die Lebenserwartung in den Mitgliedstaaten beeinflusst;

25. stellt fest, dass es große Unterschiede zwischen dem gesetzlichen Renteneintrittsalter und dem effektiven Ausscheiden der älteren Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben gibt; weist darauf hin, dass diese Unterschiede bei Arbeitnehmern, die körperlich schwere berufliche Tätigkeiten ausüben, besonders auffällig sind; fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner deshalb auf, Informationen über gute Verfahren auszutauschen; fordert sie ebenfalls auf, Vereinbarungen zu treffen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit der Renten und Pensionen auswirken und auf flexible Weise zu einer Verlängerung des Berufslebens bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter führen, zum Beispiel, indem die Menschen, die länger arbeiten, belohnt werden durch die Entwicklung umfassender Strategien für das Altersmanagement auf nationaler und betrieblicher Ebene und durch die Entwicklung neuer Formen von Bestimmungen für den Ausgleich von Berufs- und Privatleben, die an die spezifischen Bedürfnisse der älteren Arbeitnehmer angepasst sind;
26. betont, dass eine ältere Erwerbsbevölkerung und ein längeres Erwerbsleben einen positiven Beitrag zur Konjunktur und zum künftigen Wachstum leisten können; ist der Auffassung, dass für (ältere) Arbeitnehmer, die körperlich und/oder geistig schwere Arbeit verrichten, ein dynamischer Arbeitsmarkt kreative Lösungen bieten muss, zum Beispiel eine Flexibilisierung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, Teilzeitarbeitsplätze, angepasste Arbeitsbedingungen, Förderung des lebenslangen Lernens, Verbesserung der Arbeitsvermittlungsdienste oder der Mobilität der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, als dauerhaftes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen der Arbeit und den Kapazitäten der Arbeitnehmer; ist der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang eine aktive Politik nötig ist, die sich im Wege der Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG sowie der Förderung einer europäischen Kultur des aktiven Alterns, die gewährleisten soll, dass ältere Menschen ein würdevolles Leben voller Vitalität leben können, gegen Diskriminierung aus Altersgründen richtet; fordert die Mitgliedstaaten auf, Strafen für eine Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt mit Anreizen zu kombinieren, die Arbeitgeber dazu anhalten, einen integrativen Arbeitsmarkt zu schaffen; fordert die Mitgliedstaaten im Rahmen der Reformen und angesichts der Verlängerung des Erwerbslebens auf, gemeinsam mit der Kommission die Gesundheits- und Arbeitsschutzrichtlinien effizienter umzusetzen;

EU 2020-STRATEGIE

27. begrüßt die Erwähnung der Einbindung älterer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt im Rahmen der Strategie 2020; bedauert, dass in der Strategie 2020 nicht eigens auf menschenwürdige, nachhaltige und angemessene Versorgungssysteme eingegangen wird, obwohl von ihnen die Verwirklichung einiger in der Strategie 2020 enthaltener Ziele abhängt; schlägt daher vor, die Ziele des Grünbuchs in die Strategie 2020 aufzunehmen;
28. ist der Auffassung, dass ein Erfolg der Strategie 2020 bedeutet, dass mehr sichere und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und dass mehr Menschen zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen arbeiten, was zu einer Zunahme der Sozialversicherungsbeiträge führen und dem Wirtschaftswachstum zugute kommen wird und die Versorgungssysteme somit nachhaltiger und angemessener werden;
29. unterstützt im Einklang mit der Strategie 2020 eine zielgerichtete und die Betroffenen aktiv einbeziehende Arbeitsmarktpolitik, die für eine erhöhte Teilhabe von Gruppen

sorgt, die auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, vor allem der am meisten benachteiligten Gruppen; ist der Auffassung, dass die EU neue Indikatoren zur Überwachung der Auswirkungen der Rentenreformen auf benachteiligte Gruppen entwickeln sollte; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Schwarzarbeit in der Europäischen Union nach wie vor weit verbreitet ist, wodurch die Möglichkeiten der Sozialpolitik gemindert werden; ruft die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, die soziale Integration zu fördern und gegen verdeckte Beschäftigung vorzugehen, um die Ausgeglichenheit der Alterssicherungssysteme zu verbessern;

Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Richtlinie)

30. stellt fest, dass die Umsetzung der IORP-Richtlinie über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung durch die Mitgliedstaaten allgemein verzögert wurde; ersucht die Europäische Kommission, erforderlichenfalls gegen die Mitgliedstaaten vorzugehen, um so eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Umsetzung der IORP-Richtlinie sicherzustellen;
31. stimmt darin überein, dass ein hohes Sicherheitsniveau für künftige Pensions- und Rentenbezieher zu vernünftigen Kosten für die Trägerunternehmen das Ziel vor dem Hintergrund nachhaltiger Pensions- und Rentensysteme sein sollte;
32. stellt fest, dass Artikel 15 Absatz 6 der IORP-Richtlinie hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt, dass „die Kommission die Maßnahmen vorschlägt, die zur Vermeidung etwaiger Verzerrungen durch unterschiedliche Zinssätze und zum Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger aller Systeme erforderlich sind“; ersucht die Europäische Kommission, vor der Überarbeitung der IORP-Richtlinie eine Folgenabschätzung durchzuführen und den Trend hin zu beitragsorientierten Modellen und weg von leistungsorientierten Modellen zu berücksichtigen;
33. verweist auf die Feststellungen in der IORP-Richtlinie, dass „ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung ist“ und „dass die vorliegende Richtlinie damit einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem europaweit organisierten Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung darstellt“;
34. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die neu eingerichtete europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ihre Befugnisse umfassend nutzen muss und eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung der Überprüfung der IORP-Richtlinie und bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften wie zum Beispiel Entwürfe technischer Standards, Leitlinien und Empfehlungen für ein Solvabilitätssystem spielen muss; erinnert daran, dass die IORP-Richtlinie nicht für staatliche Versorgungsverpflichtungen oder arbeitsplatzbezogene Vorsorgesysteme gelten sollte;
35. ist der Auffassung, dass die qualitativen Elemente von Solvency II ein wertvoller Ausgangspunkt für die Beaufsichtigung der IORP sind; stellt fest, dass dies insbesondere für die Anforderungen in Bezug auf ein gutes Risikomanagement gilt;

MOBILITÄT UND TRANSFER

36. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Mobilität auf dem Arbeitsmarkt in der EU für die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliches Wachstum in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung sein wird; vertritt daher die Auffassung, dass die Bürger mehr Vertrauen haben werden, wenn Hindernisse für die innerstaatliche und grenzüberschreitende Mobilität beseitigt werden; weist darauf hin, dass Themen wie fehlende Übertragbarkeit, lange Anwartschaftszeiten, Wahrung ruhender Ansprüche, Nicht-Regression und Unterschiede in der steuerlichen Behandlung und Grundsätze der Versicherungsmathematik mit Blick auf die Auswirkungen auf die Altersversorgungssysteme behandelt werden müssen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass sich ein durch höhere Dynamik geprägter Arbeitsmarkt positiv auf das Pensions- und Rentensystem auswirken könnte;
37. stellt fest, dass Pensions- und Rentenansprüche im Rahmen der ersten Säule durch die einschlägige Koordinierungsverordnung geregelt sind, dass für die Pensionen und Renten im Rahmen der anderen Säulen jedoch vereinfachte Lösungen notwendig sind;
38. stellt fest, dass ein Trend hin zu beitragsorientierten Modellen und weg von leistungsorientierten Modellen besteht; stellt fest, dass Vorsorgeträger hierdurch das Risiko der Anlagen auf die Mitglieder des Systems abwälzen; ist der Auffassung, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit und der Komplexität der verschiedenen kapitalgedeckten Betriebsrentensystemen Grundbedingungen für die Übertragbarkeit erworbener Versorgungsansprüche gestellt werden müssen, in dem Sinne, dass die Übertragbarkeit bei neuen Verträgen beginnt, wobei einem Antrag auf Transfer nur dann stattgegeben wird, wenn die Übertragung für einen Fonds bestimmt ist, der die Altersversorgung zum Ziel hat; fordert, dass eine eingehende Studie über Steuerfragen im Zusammenhang mit kapitalgedeckten Betriebsrentensystemen und Lebensversicherungskapitalregelungen durchgeführt wird; ist der Auffassung, dass sich die Tätigkeit der EU im Hinblick auf grenzüberschreitende Fragen eindeutig auf die Aufstellung von Mindeststandards für den Erwerb und die Wahrung von Rentenansprüchen und auf die Förderung der Einrichtung nationaler Verfolgungssysteme für diese Ansprüche konzentrieren sollte;
39. begrüßt die Einrichtung nationaler Aufzeichnungssysteme für Pensions- und Rentenansprüche aus verschiedenen Quellen in allen Mitgliedstaaten und fordert die Kommission auf, Vorschläge für ein europäische Aufzeichnungssystem zu unterbreiten;

ÜBERPRÜFUNG DER EU-BESTIMMUNGEN

40. stellt fest, dass die Bedeutung von Betriebsrentensystemen in vielen Mitgliedstaaten erkannt wurde, und dass die EU einen Mehrwert bieten kann, wenn sie die verschiedenen Systeme koordiniert und die Mitgliedstaaten anhält, dafür zu sorgen, dass ein – gesellschaftlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher – Rahmen vorhanden ist, der die Mitglieder von Pensions- und Rentenkassen angemessen schützt und Zugang zu verständlichen Renteninformationen gewährleistet; weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei in Mitgliedstaaten vorhandenen Pflichtrentenkassen, die von privaten Einrichtungen

verwaltet werden, diese Systeme ebenfalls auf Einhaltung der europäischen Bedingungen und Kriterien in Bezug auf Sicherheit, Investitionen und Klassifizierung von Vermögenswerten bewertet werden sollten; weist grundsätzlich darauf hin, dass alle Vorschläge für Betriebsrentensysteme umfassend auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden müssen, insbesondere um die zusätzlichen Kosten und den Verwaltungsaufwand zu quantifizieren;

41. ist der Auffassung, dass alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, in denen obligatorische Betriebsrentensysteme eingerichtet wurden, die nicht vor allem in der ersten Säule enthalten sind, Anspruch auf diese zweite Säule haben müssen, und dass es keine Diskriminierung aufgrund des Alters, Geschlechts, des Sektors und/oder des Arbeitsvertrags geben darf;
42. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, zu prüfen, wie die Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Teilnahme an der zweiten Säule im Rahmen eines verbesserten sozialen Dialogs besser wahrnehmen können, und Vorschläge zur Förderung einer solchen Säule vorzulegen, wo es diese noch nicht gibt; fordert sie auf, auch ein Managementsystem einzuführen, das deren paritätische Verwaltung gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie für die angesparten Mittel;
43. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für einen sozialen und Bürgerdialog über die Altersversorgung einzusetzen und die Ergebnisse dieses Dialogs voll und ganz zu berücksichtigen;
44. ist der Auffassung, dass die Vorschriften auf EU-Ebene in Bezug auf die dritte Säule eingehender daraufhin untersucht werden müssen, ob sie grenzüberschreitend einwandfrei funktionieren, damit der Binnenmarkt, insbesondere für Finanzprodukte, reibungslos funktioniert, und dass gleiche Bedingungen für alle geschaffen werden; hebt hervor, dass bei dieser Untersuchung der Vorschriften die Belange der Mitglieder zu berücksichtigen sind;
45. ist der Ansicht, dass das Prinzip „dieselben Risiken - dieselben Regeln - dasselbe Kapital“ gelten sollte, um eine Übereinstimmung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zwischen unterschiedlichen Finanzdienstleistern zu erreichen, wobei die Besonderheiten jedes Altersversorgungssystems zu berücksichtigen sind;
46. anerkennt, dass für individuelle Rentenversicherungen (dritte Säule), die grenzüberschreitend angeboten werden, weiterhin Hindernisse bestehen; ersucht die Kommission um Vorschläge, um diese Hindernisse zu überwinden, sowie einen Rahmen, um diese Aktivitäten zu regulieren;
47. stellt fest, dass dort, wo die Europäische Union auf dem Gebiet der Altersversorgung zuständig ist, der europäische Rechtsrahmen sehr zersplittert ist; ersucht die Europäische Kommission zu prüfen, ob im Rahmen der besseren Rechtsetzung eine Rationalisierung dieses Rechtsrahmens angebracht ist;

EU-VORSCHRIFTEN/BEWÄHRTE VERFAHREN

48. erinnert an die bereits beschlossene Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA); weist nachdrücklich darauf hin, dass diese Behörde so ausgestattet werden muss, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben wirksam ausführen kann und dabei insbesondere auch den

- Besonderheiten und Eigenheiten der betrieblichen Altersversorgung angemessen Rechnung tragen kann;
49. stellt fest, dass Rentenfonds, einschließlich Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, immer noch als eigenständige Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt werden, obwohl in der Praxis Konglomerate diese Aktivitäten betreiben;

DIE KAPITALANFORDERUNGEN,

50. ist der Auffassung, dass Vorschläge für ein Solvabilitätssystem für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die Besonderheiten von Renten anerkennen müssen, unter Beachtung der Tatsache, dass sich die Risiken des Versicherungssektors von denen der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unterscheiden, insbesondere in Bezug auf die Konditionalität von Rentenansprüchen, die Laufzeit von Rentenportfolios und die Tatsache, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ein eigens entwickeltes Instrument für das Management eines Portfolios vergleichbarer Produkte sind; unterstreicht, dass das Kernziel einer solchen Regelung sein würde, die heutigen und die künftigen Pensions- und Rentenbezieher besser zu schützen; hält es für notwendig, dass die Auswirkungen solcher Vorschläge umfassend bewertet werden müssen, insbesondere mit Blick auf eine Quantifizierung der zusätzlichen Kosten und des Verwaltungsaufwands; ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung der Solvabilitätsregelung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung innerhalb des Rahmens der bestehenden IORP-Richtlinie durchgeführt werden sollte; betont, dass die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Regelung für Eigenkapitalanforderungen für Pensionsfonds eng mit einer angemessenen Lösung der in Artikel 8 der Richtlinie über Zahlungsunfähigkeit verbundenen Fragen verknüpft ist;
51. betont im Einklang mit der Erklärung der Kommission im Grünbuch, dass die IORP-Richtlinie auf einem Solvency I-Mindestharmonisierungskonzept beruht, während Versicherungsunternehmen in naher Zukunft die risikobasierte Solvency II-Regelung sogar auf ihre Tätigkeit in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung anwenden werden;
52. betont, dass die Finanzmärkte nur dann wirksam funktionieren können, wenn es Vertrauen und Zuversicht gibt, und ist der Ansicht, dass Vertrauen und Zuversicht solide aufsichtsrechtliche Regeln für Finanzinstitute erfordern und dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung davon keine Ausnahme bilden sollten;
53. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Solvabilitätsregelung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu entwickeln und vor allem, im Einklang mit ihrer im Grünbuch angekündigten Absicht, möglichst bald eine Studie über die Auswirkungen der Anwendung einer Solvabilitätsregelung von der Art „Solvency II“ auf den Weg zu bringen;

EU-VORSCHRIFTEN ÜBER INSOLVENZ

54. nimmt die große Vielfalt bei der Durchsetzung und Anwendung der Richtlinie über Zahlungsunfähigkeit mit Interesse zur Kenntnis; stellt fest, dass, obwohl die rechtlichen Bestimmungen durchaus angemessen sein können, das Ergebnis unangemessen sein und

somit dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen kann; nimmt Bezug auf die Schlussfolgerung der Kommission, dass in einigen Fällen betreffend die Umsetzung der von Artikel 8 der Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen Fragen aufgeworfen werden können, inwieweit einige dieser Maßnahmen ausreichen, um die Interessen von Arbeitnehmern und Rentnern im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen, und dass eine Reihe von Fragen angegangen werden muss;

55. fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Richtlinie genau zu verfolgen, Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, wenn dies gerechtfertigt ist, und bei einer Überprüfung dieser Richtlinie die besondere Situation in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer oder seinem Versorgungsfonds zu berücksichtigen;
56. hält es für notwendig, die EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Insolvenz des Arbeitgebers zu stärken, um allen Arbeitnehmern ungeachtet der Art des Altersversorgungssystems ihres Arbeitgebers den gleichen Schutz der Ersparnisse zu bieten;
57. fordert zu prüfen, ob Pensions-Sicherungs-Vereine, wie sie in Luxemburg und Deutschland zur Absicherung der zweiten Säule im Rahmen von „book reserve schemes“ bestehen, anderen Mitgliedstaaten als Absicherungsmodell empfohlen werden können;

INFORMATION / BETEILIGUNG UND INVESTITIONEN

58. ist beunruhigt darüber, dass Behörden und Versorgungsträger die Bürger in Bezug auf die Altersvorsorge nicht hinreichend über die Anforderungen, die Optionen, die Möglichkeiten, erworbene Ansprüche, zu erwartende Ergebnisse und den tatsächlichen Stand der Dinge aufklären; betont, dass die Bürger beim Abschluss von Zusatzrentenverträgen über die tatsächlichen Kosten und Gebühren informiert werden müssen und optimal über den Status ihrer Pensionen informiert werden müssen; verweist ebenfalls auf die Bedeutung einer frühzeitigen umfassenden Aufklärung der Verbraucher in Finanzfragen;
59. stellt fest, dass es größerer Transparenz und der Offenlegung von auf Vermögensverwaltung und besonders auf die Anlagenschichtung von Anbietern privater Alterssicherungsprodukte erhobener Gebühren bedarf; erachtet es für notwendig, dass die den Bürgern von den Mitgliedstaaten und den Fonds erteilten Informationen über die erworbenen Ansprüche in ein auf europäischer Ebene eingerichtetes operationelles, transparentes und zugängliches System aufgenommen werden;
60. ist der Auffassung, dass die Bürger bei jeder Reform des Renten- und Pensionssystems rechtzeitig und vollständig über die langfristigen Konsequenzen informiert werden müssen, insbesondere über die Höhe ihrer eigenen Rente und die Anzahl von Beitragsjahren, die sie erreichen müssen; stellt fest, dass die Reformen eine wirksame und reibungslose Übergangregelung vorsehen müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Bürger die Möglichkeit erhalten und auch dazu angehalten werden, sich über die Auswirkungen auf ihre Rentenbeschlüsse zu informieren und sich um eine angemessene Altersvorsorge zu kümmern;

POLITISCHE KOORDINIERUNG

61. hält bei der weiteren Diskussion über eine angemessene, sichere und nachhaltige Altersversorgung die Einrichtung einer Pensions- und Rentenplattform auf europäischer Ebene, an der sich Vertreter der EU-Organe, der Sozialpartner und maßgebliche Akteure unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips durch den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und betriebliche Initiativen beteiligen, für sinnvoll; ist der Auffassung, dass zur Vermeidung von Überschneidungen der bereits bestehende Beratende Ausschuss für zusätzliche Altersversorgung (das „Rentenforum“) berücksichtigt werden muss;
62. fordert die Kommission auf, die Einsetzung einer speziellen Task Force zur Alterssicherung in Betracht zu ziehen, die alle Generaldirektionen einbezieht, die über Zuständigkeiten in Fragen der Altersversorgung verfügen;
63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die demografische Entwicklung, d.h. die demnächst zu erwartende Umkehrung der Bevölkerungspyramide, sowie die höhere Lebenserwartung, die wir zum Glück erleben dürfen – ältere Menschen bleiben länger gesund, leben aktiv und nehmen an der Gesellschaft teil –, sind Anlass für ein Nachdenken über eine Strategie, die neue Zusammenhänge im Bereich der Renten und Pensionen herstellt und auf Kohärenz achtet.

Es ist höchste Zeit für Initiativen, die die Zukunft von alt und jung, die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Menschen neu beschreiben und dadurch zu einem nachhaltigen, sicheren und angemessenen Ruhestandseinkommen beitragen.

In Europa gibt es selbstredend große Unterschiede zwischen den einzelnen Pensions- und Rentenregelungen, wobei die neuen Mitgliedstaaten und ihre Bürger mit zusätzlichen Problemen konfrontiert werden, weil der Aufbau diversifizierter Pension- oder Rentenregelung (mehrere Säulen) mit Risikostreuung so erwünscht ist.

Darüber hinaus werden viele Mitgliedstaaten mit Umlagefinanzierungssystemen (insbesondere in der EU der 15) mit einer erheblichen Steigerung der jetzigen und künftigen Kosten konfrontiert, wodurch die Solidarität zunehmend unter Druck gerät und die jüngere Generation höhere Lasten tragen muss. Es muss ebenfalls festgestellt werden, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass keine Ruhestandsregelung immun dagegen ist, dass die hohen Haushaltsdefizite, eine hohe Arbeitslosigkeit und sehr begrenzte Möglichkeiten zur Erhöhung der kollektiven Lasten vor allem negative Auswirkungen auf die Umlagesysteme haben.

Jugendliche treten aufgrund ihrer besseren Ausbildung später ins Erwerbsleben ein. Darüber hinaus wird nicht bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter gearbeitet. Die Menschen arbeiten weniger lange, als dies für den Erwerb ihrer Rentenansprüche notwendig wäre. Durch Flexibilisierung und Individualisierung von Ruheversorgungs- und Beschäftigungssystemen kann eine längere Teilnahme am Erwerbsleben ermöglicht werden, diese Systeme sind derzeit jedoch zu selten.

Das alles bedeutet, dass die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen des Wachstums- und Stabilitätspaktes sich besonders schwierig gestaltet, wenn nicht gespart wurde und daher die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Ruheständlern in vollem Umfang mitberechnet werden.

Die Berichterstatterin beurteilt das von der Kommission vorgestellte Grünbuch positiv, wobei die Verantwortung der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der EU jeweils wieder neue Impulse bekommen müssen. Wir müssen daher gemeinsam, unter Anerkennung und Beibehaltung der Verantwortung aller an einem System arbeiten, das nachhaltig und sicher ist und auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein angemessenes Ruhestandseinkommen bietet. Ein modernes System, das der Tatsache Rechnung trägt, dass der freie Verkehr in Europa nicht durch Regelungen im Rahmen der ersten Säule eingeschränkt wird, und den freien Verkehr so beflügelt, sondern davon ausgeht, dass die neue Generation, ebenso wie ein effektiver und effizient funktionierender Arbeitsmarkt auf jeden Fall Mobilität braucht. Ein System also, bei

dem nicht nur für heute, sondern auch für später Lösungen angeboten werden.

I. Demografischer Wandel

- Die Altersgruppe ab 55 wird in der Bevölkerung bei weitem den größten Anteil ausmachen.
- Die Lebenserwartung wird weiter steigen; bei Männern von 76 Jahre (2008) auf 84 Jahre (2060), bei Frauen von 82 Jahre (2008) auf 89 Jahre (2060).
- Die Geburtenrate in der EU bleibt niedrig (1,6%).
- Die Zahl der über 65-Jährigen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung verdoppelt sich von 25,4% (2008) auf 53,5% (2060).
- Die Erwerbsbevölkerung steigt aufgrund der zunehmenden Zahl von Frauen, die am Erwerbsleben teilnehmen, zwischen 2007 und 2020 um 3,7 %. Nach 2020 geht die Erwerbsbevölkerung um 13,6% zurück.
- 2008 kamen 4 berufstätige Personen auf 1 Rentner. 2020 beträgt dieses Verhältnis 5 zu 1. 2060 beträgt dieses Verhältnis 2 zu 1.
- Die Erwerbsbeteiligung (15-64) wird von 70,6% (2007) auf 74,1% (2060) steigen.
- Das durchschnittliche Renteneintrittsalter in der EU liegt 2010 bei 61,4 Jahren.

Die staatlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der demografischen Alterung werden 2060 durchschnittlich auf 4,75% des BSP und für Renten und Pensionen auf 2,4% des BSP steigen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise wirkt sich in Kombination mit den demografischen Entwicklungen auf die Versorgungssysteme aus. Infolge gestiegener Arbeitslosigkeit, niedrigerer Anlagerenditen und höherer Staatsschulden ist es bei den Versorgungssystemen schwieriger, angemessene Renten und Pensionen zu gewährleisten oder manchmal auch, Zusagen einzuhalten. In den meisten Mitgliedstaaten haben die heutigen Rentner und Pensionäre die Auswirkungen der Krise noch nicht gespürt, in einigen Mitgliedstaaten haben Einsparungen zu einer Kürzung der Auszahlungen bei den Renten und Pensionen geführt.

Bei der Reform der Versorgungssysteme haben viele Mitgliedstaaten sich für Kürzungen im Rahmen der ersten Säule entschieden. Finanzielle Nachhaltigkeit ist wichtig, aber es muss ebenfalls dafür Sorge getragen werden, dass die Menschen ein angemessenes Einkommen beziehen. Ein auf Dauer tragfähiger Haushalt und ausreichende Renten und Pensionen sind keine gegensätzliche Ziele, sondern zwei Seiten derselben Medaille. Echte Nachhaltigkeit kann nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Renten und Pensionen angemessen sind. Wenn die Renten und Pensionen nicht ausreichen, kann dies zu weniger Konsum führen, und ein Ausfall der Nachfrage führt wiederum zu wirtschaftlicher Instabilität und damit zu finanziellen Problemen. Dadurch können auch die staatlichen Ausgaben für andere Formen der sozialen Sicherheit unter starken Druck geraten.

II. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für ein nachhaltiges Altersversorgungssystem und ein angemessenes Ruhestandseinkommen ruht auf mehreren Schultern: Staat, Sozialpartner und Einzelpersonen.

Die erste Säule beruht auf der Solidarität zwischen den Steuerzahlern. In den meisten Fällen handelt es sich um eine öffentliche Säule, die vom Staat im Rahmen eines Umlagesystems

finanziert wird.

Die zweite Säule ist eine gemeinsame Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und beruhend auf einem von Regierung und Sozialpartnern festgelegten Rechtsrahmen.

Auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist wichtig, damit die Altersversorgung aufrechterhalten wird.

Die erste und die zweite Säule bilden die Basis für eine angemessene Altersversorgung. In diesem Bericht wird als angemessenes Ruhestandseinkommen eine Mindestrente/Mindestpension definiert, die jeder Mitgliedstaat eigenständig festlegt. Die dritte Säule besteht aus den individuellen Beiträgen.

Bei der künftigen Reform der Altersversorgungssysteme müssen die erste und die zweite Säule miteinander verbunden werden. Diese Säulen, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil überschneiden, sind mit der dritten Säule eng verbunden. Auf EU-Ebene muss eine starke offene Methode der Koordinierung dafür sorgen, dass Verpflichtungen im Rahmen der ersten Säule nachhaltig und angemessen sind, während die zweite Säule durch eine Stärkung der Rolle der Sozialpartner angepasst werden muss. Darüber hinaus muss in Bezug auf die dritte Säule die Solvenz der Pensions- und Rentenfonds besser reguliert werden.

III. Zuständigkeiten

Altersversorgungssysteme fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, für bestimmte Aspekte ist eine Koordinierung auf EU-Ebene jedoch von Bedeutung: zum Beispiel für das Funktionieren des Binnenmarktes, die Anforderungen des Wachstums- und Stabilitätspaktes und die EU-Strategie 2020. Andere EU-Instrumente bieten Unterstützung für die Mitgliedstaaten, zum Beispiel die Offene Methode der Koordinierung.

Der Einfluss der Ausgaben für die Alterssicherung auf die öffentlichen Finanzen in einem Mitgliedsstaat kann gravierende Auswirkungen auf andere Länder haben. Daher muss der Wachstums- und Stabilitätspakt in die nationale Politik eingebunden werden, vor allem im Rahmen der ersten Säule der Altersversorgung. Renten- und Pensionsfonds sind integraler Bestandteil der Finanzmärkte. Die Richtlinie über Zusatzpensionen und -renten (zweite Säule) fällt unter die IORP-Richtlinie (2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung). Diese Richtlinie bietet bis zum heutigen Tag nur einen begrenzten Schutz, was die Pensionsfonds betrifft, die unter diese Regelung fallen. Je nachdem, ob ein Pensionsfonds unter diese Richtlinie fällt oder nicht, bedeutet dies Ungleichheit der Behandlung und der Kontrolle.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat gezeigt, wie wichtig eine Aufsicht über die Renten- und Pensionsfonds auf EU-Ebene ist. In diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung über die Abdeckung und Effizienz der Richtlinien Solvabilität I und II erforderlich. Die Berichterstatterin ist der festen Überzeugung, dass eine solche Untersuchung der drei einschlägigen Richtlinien nicht getrennt von den Reaktionen auf das Grünbuch gesehen werden darf.

IV. Wandel auf dem Arbeitsmarkt

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt fördert die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und stärkt das europäische Sozialmodell. Auf dem heutigen Arbeitsmarkt müssen die Menschen einfach und ohne finanzielle Hindernisse ihren Arbeitsplatz wechseln können. Die Arbeitgeber müssen die richtige Person mit den richtigen Fähigkeiten einstellen können. Dadurch wird auch eine Modernisierung der Altersversorgungssysteme notwendig, um Hemmnisse bei der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Arbeitsmarkt auch für Rentner und Pensionäre flexibel sein muss.

Die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Zunahme der Zahl der Frauen auf dem Arbeitsmarkt bewirken, dass die Berechnungen für die Versorgungssysteme, bei denen von Männern mit einem vollständigen Versicherungsverlauf und einem Durchschnittseinkommen ausgegangen wird, überholt sind und daher auch hier eine Modernisierung erforderlich ist. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die Bürger ein Recht auf korrekte Informationen über ihr eigenes Ruhestandseinkommen und über die Kosten des Altersversorgungssystems (vor allem, was die erste Säule betrifft) haben.

Flexicurity-Regelungen spielen bei der Verlängerung des Berufslebens eine wesentliche Rolle. Den Menschen müssen Anreize geboten werden, ihre Laufbahn zu verlängern, zum Beispiel durch eine Modernisierung der Arbeitsmarktpolitik und durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene muss die Politik auf ein aktives Altern ausgerichtet sein.

V. Chancengleichheit

Eine besondere Berücksichtigung der Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen fehlt im Grünbuch. Frauen sind häufiger als Männer mit atypischen Arbeitsverträgen beschäftigt. Durchschnittlich verdienen Frauen weniger als Männer und unterbrechen ihre Laufbahn öfter, um Pflegeaufgaben zu übernehmen. Infolgedessen ist auch ihr Ruhestandseinkommen oft niedriger, wodurch das Armutsrisiko bei älteren Frauen höher ist, auch deshalb, weil sie länger leben (auch wenn der Abstand zwischen den Geschlechtern geringer wird). Bei bestimmten Umlageregulungen wird die Zeit der Betreuung angerechnet. Dies ist bei Zusatzregelungen jedoch nicht der Fall. Daher stellt sich die Frage, wie die Solidarität finanziert werden soll.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die finanzielle Unabhängigkeit bei der sozialen Sicherheit das Credo sein muss. Individuelle Renten-/Pensionsansprüche garantieren wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer.

Ein Lösungsansatz für die Flexibilisierung und die Beseitigung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen könnte darin bestehen, die Angemessenheit der Beiträge zu den Renten-/Pensionsfonds auf der Grundlage der Jahre zu bewerten, in denen Beiträge geleistet werden müssen, um eine solche Rente/Pension zu erwerben.

VI. Informationen

Die Transparenz der Altersversorgungssysteme und der Informationen über diese Systeme ist für das Vertrauen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Menschen müssen über die

Möglichkeiten der einzelnen Säulen des Altersversorgungssystems informiert werden, damit sie eine angemessene Rente/Pension erwerben können. Sie müssen Zugang zu korrekten Informationen über die einzelnen Risiken haben. Auch wegen der Krise ist es notwendig, dass die Politiker Stabilität bieten, indem sie künftig in Bezug auf die Renten-/Pensionspolitik und die Ruhestandseinkommen Transparenz bieten. Erst dann können die Bürger eine ausgewogene Entscheidung treffen, was ihre Rente/Pension angeht.

In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass die Bürger aufgeklärt werden und so bald wie möglich damit anfangen, für ihre Rente/Pension zu sparen (finanzielle Aufklärung).

26.1.2011

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zum Grünbuch „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“
(2010/2239(INI))

Verfasser der Stellungnahme(*): George Sabin Cutaş

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

RAHMEN FÜR DIE PENSIONS- UND RENTENSYSTEME

1. begrüßt die Veröffentlichung des Grünbuchs „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“; anerkennt, dass eine breite Diskussion über die Zukunft der Pensions- und Rentensysteme in Europa von entscheidender Bedeutung ist und die aktuelle wirtschaftliche und demografische Lage, die Vollendung des Binnenmarktes, die Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung sowie die kürzlich eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde berücksichtigen sollte;
2. stellt fest, dass sowohl die Grundzüge der Wirtschaftspolitik als auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt auf altersbezogene öffentliche Ausgaben Bezug nehmen; glaubt, dass die ordentliche Einbeziehung von staatlichen Versorgungsverpflichtungen in die Berechnung staatlicher Schulden und Defizite eine von vielen Bedingungen für Nachhaltigkeit ist; verlangt, dass bei der Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung diese Dimension gebührend berücksichtigt wird, indem eine angemessene Behandlung der verschiedenen Säulen der Pensions- und Rentensysteme gewährleistet und der Schwerpunkt auf ihre Nachhaltigkeit gelegt wird;
3. nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass „das Grünbuch die Vorrechte

der Mitgliedsstaaten oder die Rolle der Sozialpartner in diesem Bereich nicht in Frage stellt und nicht davon ausgeht, dass es ein „ideales“, universelles Pensions- bzw. Rentenmodell gibt“ (S. 5 Absatz 5 des Grünbuchs); ist der Auffassung, dass es Sache der Mitgliedsstaaten ist, daraus individuell Schlussfolgerungen zu ziehen, da für diesen Bereich die Subsidiarität gilt;

4. betont, dass ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum für den Wohlstand und die Altersversorgung langfristig unverzichtbar ist;
5. unterstreicht, dass umlagefinanzierte staatliche Rentensysteme im Belastungstest der Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Stabilität und Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt haben;
6. weist mit Nachdruck darauf hin, dass viele Mitgliedsstaaten vor großen Herausforderungen stehen, was die Frage betrifft, wie sie dafür Sorge tragen, dass die Renten entsprechend den Erwartungen der Bürger gesichert werden können;
7. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Altersversorgung sowie die Pensions- und Rentensysteme ohne jeden Zweifel alleinig in die Zuständigkeit, Verantwortung und Entscheidungsbefugnis der Mitgliedsstaaten fallen; fordert die Kommission in aller Deutlichkeit auf, in diesem Politikfeld das Subsidiaritätsprinzip strikt einzuhalten;
8. hält die Festlegung eines einheitlichen Renteneintrittsalters auf europäischer Ebene für unmöglich und kontraproduktiv, da ein solches Alter in hohem Maße von den besonderen Gegebenheiten in den jeweiligen Mitgliedsstaaten abhängt; betont, dass stattdessen die in vielen Mitgliedsstaaten stark angestiegene Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden muss;
9. fordert die Kommission und den Rat – angesichts der Tatsache, dass ein nachhaltiges und reibungslos funktionierendes System der Altersversorgung von größter Wichtigkeit sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Stabilität der öffentlichen Finanzen ist – auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten einer Rentenreform bei der Überprüfung, ob gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits eingeleitet werden sollte, weiterhin berücksichtigt werden, und empfiehlt, den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeit des Finanzierungssystems und nicht auf eine bestimmte Art der Reform der Vorsorgesysteme zu legen; hält es für bedauernswert, dass bestimmte Mitgliedsstaaten ihre Rentenreformen der vergangenen Jahre rückgängig gemacht haben oder überlegen, dies zu tun, um auf diese Weise ihre Haushaltsdefizite abzubauen; nimmt zur Kenntnis, dass die Reformen der Rentensysteme mit erheblichen Umstrukturierungskosten verbunden sind, was bei der Berechnung der Staatsverschuldung und des Haushaltsdefizits zu berücksichtigen ist;
10. betont, dass nachhaltige öffentliche Finanzen erfordern, die Gesamtsumme der öffentlichen und privaten Schulden in die Prüfung einzubeziehen; weist darauf hin, dass Rentenersparnisse mehr darstellen als nur Ersparnisse, die für die Rente vorgesehen sind; fordert, dass das volle Ausmaß der ungedeckten direkten Verbindlichkeiten der öffentlichen Haushalte für das System der Altersversorgung transparent gemacht und ausdrücklich offen gelegt wird, um zu einer langfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu gelangen;

11. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten das bestehende EU-Recht im Hinblick auf eine Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts und der Erleichterung der Mobilität der Arbeitnehmer effektiver in ihre Politik umsetzen; betont, dass Hindernisse der internen und grenzüberschreitenden Mobilität beseitigt werden müssen; besteht darauf, dass die Erleichterung der Mobilität der Arbeitnehmer dadurch, dass Pensions- und Rentenansprüchen sowohl von Arbeitgeber zu Arbeitgeber als auch grenzüberschreitend übertragbar gemacht werden, entscheidend dafür ist, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken;
12. stellt fest, dass im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung und der Finanz- und Wirtschaftskrise Reformen der Pensions- und Rentensysteme oft notwendig sind; stellt jedoch gleichzeitig fest, dass es sehr wichtig ist, ein angemessenes Ruhestandseinkommen für alle zu gewährleisten; betont, dass das System zwar sicher und nachhaltig sein muss, um ein angemessenes Rentenniveau zu erreichen, dass Reformen aber nicht auf die Verlängerung der Beitragszeiten beschränkt sein sollten; ist diesbezüglich der Auffassung, dass es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, über ein geeignetes System und Niveau der Leistung von Altersrenten zu entscheiden;
13. stellt fest, dass es in einigen Mitgliedstaaten größerer Transparenz und der Offenlegung von auf Vermögensverwaltung und besonders auf die Anlagenschichtung von Anbietern privater Alterssicherungsprodukte erhobener Gebühren bedarf; nimmt ferner die generationenübergreifenden Auswirkungen, die solche Gebühren durch die höhere finanzielle Belastung der jüngeren Generationen haben können, zur Kenntnis;
14. erkennt an, dass es kein perfektes System der Altersversorgung gibt und dass Pensions- und Rentensysteme und wirtschaftliche Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich sind, ist jedoch überzeugt davon, dass ein ausgewogenes Mehrsäulensystem öffentlicher, arbeitsbezogener und privater Systeme sowie von Systemen im Kapitaldeckungsverfahren und umlagefinanzierter Leistungen gefunden werden sollte; weist allerdings darauf hin, dass die Verantwortung für die Ausarbeitung eines ausgewogenen Mehrsäulensystems bei den Mitgliedstaaten liegt; ist der Ansicht, dass jeder Mitgliedstaat ein Mindesteinkommen als Ziel nach dem Eintritt in den Ruhestand definieren sollte um zu verhindern, dass die Armut in einer alternden Bevölkerung zunimmt;
15. weist darauf hin, dass die aktuelle Terminologie zum Mehrsäulensystem nicht an die Realität in den einzelnen Mitgliedstaaten angepasst ist; fordert daher die Kommission auf, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um sowohl eine Systematik der Pensions- und Rentensysteme in den Mitgliedstaaten als auch gemeinsame Definitionen vorzulegen, um die Systeme vergleichbar zu machen und damit die politische Zusammenarbeit auf europäischer Ebene spürbar zu verbessern;
16. stellt fest, dass ein Trend hin zu beitragsorientierten Modellen und weg von leistungsorientierten Modellen besteht; stellt fest, dass Vorsorgeträger hierdurch das Risiko der Anlagen auf die Mitglieder des Systems abwälzen; betont, dass die Mitglieder des Systems rechtzeitig über das Risiko, das sie tragen, informiert werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für ein größeres Engagement der

Arbeitgeber zu sorgen, um einen Beitrag zur Einkommenssicherheit von Arbeitnehmern im Ruhestand zu leisten;

17. stellt fest, dass es zwar sehr vielfältige Altersversorgungsprodukte in den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, aber nicht jeder europäische Bürger Zugang zu einer großen Palette solcher Produkte hat; ist der Auffassung, dass der europäische Bürger den größtmöglichen Zugang zu verschiedenen Arten, seine Altersversorgung aufzubauen, erhalten muss, und erkennt die Notwendigkeit an, den Zugang zu den vorhandenen Altersversorgungsprodukten zu verbessern;
18. stellt fest, dass die Ermutigung der Bürger, in jüngeren Jahren mit dem Sparen zu beginnen, die Rentenlücke des Einzelnen erheblich verkleinern kann, und begrüßt den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten z. B. in Bezug auf Rentenportale;
19. stellt fest, dass die unterschiedlichen Lohn- und Sozialniveaus in den Mitgliedsstaaten keine EU-weit einheitliche Mindestrente ermöglichen bzw. rechtfertigen;
20. nimmt zwar den Beitrag zur Kenntnis, den ein längerer Verbleib im Erwerbsleben leisten kann, ist sich aber auch bewusst, dass Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht bis zu dem Alter arbeiten, in dem sie Anspruch auf die volle Rente haben; nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die in am meisten belastenden Berufskategorien Beschäftigten dazu neigen, früher als andere in Rente zu gehen; ist der Auffassung, dass aufgrund der demografischen Entwicklung und der Finanzierbarkeit der Altersversorgung langfristig mehr Menschen am Erwerbsleben teilnehmen müssen; betont, dass es eine der wichtigen Prioritäten zur Erreichung der Nachhaltigkeit ist, die Menschen in die Lage zu versetzen, bis zum Renteneintrittsalter ohne Diskriminierung zu arbeiten, indem angemessene beschäftigungs- und sozialwirksame Maßnahmen umgesetzt werden, wie z. B. Abschaffung von Anreizen zur Frühverrentung, Einführung finanzieller Anreize, Sicherung des lebenslangen Lernens und angemessene Gesundheitsversorgung;
21. ist der Meinung, dass ein hohes Wirtschaftswachstum eine Voraussetzung für eine höhere Erwerbsquote ist, wodurch die finanzielle Grundlage von staatlichen Pensions- und Rentensystemen gesichert wird; stellt daher fest, dass die EU ihren Schwerpunkt darauf setzen sollte, wie ein hohes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine hohe Erwerbsquote erreicht werden können; fordert insofern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Reformen der Arbeitsmärkte mit dem Ziel zu erleichtern, Flexicurity-Prinzipien zu berücksichtigen, die Sozialversicherungssysteme zu modernisieren und ein Umfeld zu fördern, in dem Unternehmen Arbeitsplätze schaffen können;
22. ist der Auffassung, dass die Festlegung des Rentenalters eine Angelegenheit ist, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter Beachtung der Vielfalt nationaler und demografischer Gegebenheiten und der Erwerbsbevölkerung sowie unter Berücksichtigung der Lebenserwartung und der Gesundheits- und Arbeitsbedingungen behandelt werden muss; ist jedoch der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Strategie der Politik der Alterssicherung unter Anwendung der offenen Methode der Koordinierung abstimmen sollten; unterstützt eine Politik der deutlichen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern um sicherzustellen, dass die Menschen in vollem Umfang

- verstehen, in welcher Höhe sie Ruhestandseinkommen erwarten können;
23. fordert eine Studie der EU-Kommission zum Ausmaß der grenzüberschreitenden Arbeitsmobilität;
 24. fordert zu prüfen, ob Pensions-Sicherungs-Vereine, wie sie in Luxemburg und Deutschland zur Absicherung der zweiten Säule im Insolvenzfall bestehen, anderen Mitgliedstaaten als Absicherungsmodell und Best Practice empfohlen werden können;
 25. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit und Komplexität der verschiedenen Systeme der zweiten Säule Grundbedingungen für die EU-weite Übertragbarkeit von arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersgrenzen festgelegt werden könnten;

IORP-RICHTLINIE

26. stellt fest, dass die Umsetzung der Richtlinie über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP) durch die Mitgliedstaaten allgemein verzögert wurde; ersucht die Kommission, erforderlichenfalls gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, um so eine ordnungsgemäße und zeitnahe Umsetzung der IORP-Richtlinie sicherzustellen;
27. stimmt damit überein, dass ein hohes Sicherheitsniveau für künftige Pensions- und Rentenbezieher zu vernünftigen Kosten für die Trägerunternehmen das Ziel vor dem Hintergrund nachhaltiger Pensions- und Rentensysteme sein sollte;
28. weist darauf hin, dass Artikel 15 Absatz 6 der IORP-Richtlinie hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt, dass „die Kommission die Maßnahmen vorschlägt, die zur Vermeidung etwaiger Verzerrungen durch unterschiedliche Zinssätze und zum Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger aller Systeme erforderlich sind“;
29. weist auf die Tatsache hin, dass Arbeitnehmer, die in der EU in ein anderes Land umziehen, in Bezug auf Zusatzpensions- und -rentensysteme immer noch erheblich benachteiligt sind, da ihre Betriebsrenten fragmentiert sein können und sie Steuervorteile und Sozialversicherungsleistungen, die mit den nationalen Systemen der betrieblichen Altersversorgung verbunden sind, verlieren können;
30. verweist auf die Feststellungen in der IORP-Richtlinie, dass „ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung ist“ und „dass die vorliegende Richtlinie damit einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem europaweit organisierten Binnenmarkt für die betriebliche Altersversorgung darstellt“;
31. ersucht die Kommission, vor der Überarbeitung der IORP-Richtlinie eine Folgenabschätzung durchzuführen und den Trend hin zu beitragsorientierten Modellen und weg von leistungsorientierten Modellen zu berücksichtigen;

MOBILITÄT UND TRANSFER

32. betont, dass die Freizügigkeit von Personen ein Grundrecht der europäischen Bürger ist; betont, dass Mobilität auf dem Arbeitsmarkt in der Europäischen Union immer wichtiger und notwendiger wird; ist der Auffassung, dass etwaige negative Folgen der Arbeitsmobilität auf die individuellen Pensions- und Rentenansprüche auf ein Minimum beschränkt werden müssen; stellt fest, dass die Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Mobilität für die erste Säule regelt; stellt fest, dass ein solcher Rahmen für die zweite Säule noch nicht besteht; stellt fest, dass bereits mehrere Versuche unternommen wurden, um diese Lücke in der europäischen Gesetzgebung zu schließen; ermutigt die Kommission, so rasch wie möglich eine Lösung für dieses grundlegende Problem zu finden;
33. begrüßt die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten Aufzeichnungsdienste unterhalten, die den Bürgern helfen, den Überblick über ihre Ansprüche aus unterschiedlichen Quellen innerhalb des Mitgliedstaates zu behalten; ermutigt die anderen Mitgliedstaaten, ein gleichartiges System zu entwickeln; ist der Ansicht, dass es langfristig nützlich ist, solche nationalen Aufzeichnungsdienste auf EU-Ebene miteinander zu verknüpfen, um die Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern;

ÜBERPRÜFUNG DES EU-RECHTS

34. stellt fest, dass dort, wo die Europäische Union auf dem Gebiet der Altersversorgung zuständig ist, der europäische Rechtsrahmen sehr zersplittert ist; ersucht die Kommission zu prüfen, ob im Rahmen der besseren Rechtsetzung eine Rationalisierung dieses Rechtsrahmens angebracht ist;

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN

35. ist der Auffassung, dass Vorschläge für ein Solvabilitätssystem für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die Besonderheiten von Renten anerkennen müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Risiken der Versicherungsbranche andere sind als diejenigen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere in Bezug auf die Konditionalität von Rentenansprüchen, die Laufzeit von Rentenportfolios und die Tatsache, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Zweckgesellschaften sind, die ein homogenes Produktportfolio verwalten; betont, dass das Kernziel einer solchen Regelung sein würde, die heutigen und die künftigen Pensions- und Rentenbezieher besser zu schützen; glaubt, dass die Folgen solcher Vorschläge gründlich eingeschätzt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf eine Quantifizierung der zusätzlichen Kosten und des bürokratischen Aufwands; ist der Ansicht, dass jede Überarbeitung des Solvabilitätssystems für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der bestehenden IORP-Richtlinie durchgeführt werden sollte;
36. betont im Einklang mit der Erklärung der Kommission im Grünbuch, dass die IORP-Richtlinie auf einem Solvabilität I-Mindestharmonisierungskonzept beruht, während Versicherungsunternehmen in naher Zukunft die risikobasierte Solvabilität II-Regelung sogar auf ihre Tätigkeit in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung anwenden werden;
37. betont, dass die Finanzmärkte nur dann wirksam funktionieren können, wenn es

- Vertrauen und Zuversicht gibt, und ist der Ansicht, dass Vertrauen und Zuversicht solide aufsichtsrechtliche Regeln für Finanzinstitute erfordern und dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung davon keine Ausnahme bilden sollten;
38. ist der Ansicht, dass das Prinzip „dieselben Risiken - dieselben Regeln - dasselbe Kapital“ gelten sollte, um eine Übereinstimmung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zwischen unterschiedlichen Finanzdienstleistern zu erreichen, wobei die Besonderheiten jedes Altersversorgungssystems zu berücksichtigen sind;
 39. betont, dass Personen ein Recht auf Informationen über die Länder, Sektoren und Produkte haben, in denen Pensionsfonds ihre Vermögenswerte anlegen;
 40. ist der Auffassung, dass die qualitativen Elemente von Solvabilität II ein wertvoller Ausgangspunkt zur Verbesserung der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind; stellt fest, dass dies insbesondere für die Anforderungen in Bezug auf ein gutes Risikomanagement gilt;
 41. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Solvabilitätssystem der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu entwickeln und vor allem – wie sie es im Grünbuch angekündigt hat – möglichst bald eine Studie über die Auswirkungen der Anwendung eines Solvabilitätssystems von der Art „Solvabilität II“ auf den Weg zu bringen;
 42. stellt fest, dass Rentenfonds, einschließlich Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, immer noch als eigenständige Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt werden, obwohl in der Praxis Konglomerate diese Aktivitäten betreiben;
 43. weist darauf hin, dass alle Vorschläge für neue Rechtsvorschriften oder Änderungen bestehender Rechtsvorschriften einer gründlichen Folgenabschätzung unterzogen werden sollten;
 44. weist darauf hin, dass die neu eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ihre Befugnisse umfassend nutzen und eine wichtige Rolle beim Vorbereitungsprozess für eine Überarbeitung der IORP-Richtlinie und bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften, wie Entwürfen technischer Standards sowie Leitlinien und Empfehlungen für ein Solvabilitätssystem, spielen muss; erinnert daran, dass die IORP-Richtlinie nicht für staatliche Versorgungsverpflichtungen oder arbeitsplatzbezogene Vorsorgesysteme gelten sollte;
 45. vertritt die Auffassung, dass wegen der Tatsache, dass Solvabilität II es Unternehmen in allen Versicherungsbranchen ermöglicht, das nationale Recht von 27 Mitgliedstaaten in den Bereichen Zivilrecht, Steuerrecht oder Vertragsrecht einzuhalten, die Konzeption eines auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anwendbaren Solvabilitätssystems zwar eine eindeutige Zuständigkeit der Europäischen Union ist, diese aber nach dem Subsidiaritätsprinzip allen von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechtsvorschriften in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Soziales und Arbeit Rechnung tragen muss;

46. ist der Ansicht, dass Pensionsfonds Vertreter der Sozialpartner und der Leistungsempfänger des Fonds in ihre Vorstände aufnehmen sollten, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

47. nimmt die große Vielfalt bei der Durchsetzung und Anwendung der Richtlinie über Zahlungsunfähigkeit mit Interesse zur Kenntnis; stellt fest, dass, obwohl die rechtlichen Bestimmungen durchaus angemessen sein können, das Ergebnis unangemessen sein und somit dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen kann; nimmt Bezug auf die Schlussfolgerung der Kommission, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflichten nach Artikel 8 der Richtlinie in einigen Fällen Fragen aufgeworfen werden können, inwieweit einige dieser Maßnahmen ausreichen, um die Interessen von Arbeitnehmern und Rentnern im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen, und dass man sich mit einer Reihe von Problemen befassen muss;
48. fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Richtlinie genau zu verfolgen, Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, wenn dies gerechtfertigt ist, und bei der Überprüfung der Richtlinie die besondere Situation in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern oder ihrem Renten- bzw. Pensionsfonds zu berücksichtigen;
49. betont, dass die Auseinandersetzung mit den Fragen im Zusammenhang mit der Regelung für Eigenkapitalanforderungen für Pensionsfonds eng mit einer sachgerechten Lösung der den Artikel 8 der Richtlinie über Zahlungsunfähigkeit betreffenden Probleme verknüpft ist;
50. hält es für notwendig, die EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Insolvenz des Arbeitgebers zu stärken, um allen Arbeitnehmern, ungeachtet der Art des Altersversorgungssystems ihres Arbeitgebers, den gleichen Schutz ihrer Ersparnisse zu bieten;

INFORMATION

51. ist sich darüber im Klaren, dass das Wissen von Arbeitnehmern und Privatpersonen über Rentensysteme sehr lückenhaft ist; ist der Auffassung, dass Arbeitnehmer und Privatpersonen besser über von ihnen in den verschiedenen Säulen erworbene Rentenansprüche, die Bedingungen, denen sie unterliegen, die Sicherheit, die Übertragbarkeit dieser Ansprüche, die mögliche Notwendigkeit weiterer Ersparnisse, um eine angestrebte Höhe zu erreichen, und die Offenlegung der Gebühren, die mit der Vermögensverwaltung jeder Anlagenschichtung von Pensionsfonds verbunden sind, informiert werden müssen;
52. stellt fest, dass in vielen Mitgliedstaaten die Auswahl in der zweiten und der dritten Säule sehr groß ist; betont, dass die Auswahl der Rente für Arbeitnehmer und Privatpersonen sehr komplex ist; ist der Auffassung, dass Standardoptionen erhältlich sein sollten und dass ausreichende Informationen über die Unterschiede zwischen der Standardoption und den Alternativen verfügbar sein müssen;

53. ist der Auffassung, dass Arbeitnehmern Informationen bereitgestellt werden sollten über Kosten, Gebühren und Risiken, die beim Abschluss von Verträgen zur zusätzlichen Altersvorsorge entstehen;

POLITIKABSTIMMUNG

54. erinnert daran, dass Kommissionspräsident Barroso die Altersvorsorge zu einer Priorität in seiner ersten Amtszeit erklärt hat; ist der Ansicht, dass ein kohärentes und umfassendes Konzept vonnöten ist; begrüßt das Grünbuch als einen ersten Schritt zu einem solchen Konzept; erwartet in der unmittelbaren Zukunft konkrete Gesetzgebungsvorschläge; betont, dass bei jedem konkreten Gesetzgebungsvorschlag das Subsidiaritätsprinzip gebührend berücksichtigt werden muss;
55. fordert die Kommission auf, die Einsetzung einer speziellen Task Force zur Alterssicherung in Betracht zu ziehen, die alle einschlägigen GDs, die Zuständigkeiten in Fragen der Altersvorsorge haben, einbezieht;
56. ist der Meinung, dass die Einrichtung einer Pensions- und Rentenplattform, die alle Säulen der Altersvorsorge umfasst und allen Akteuren offensteht, sinnvoll sein kann; ist der Auffassung, dass zur Vermeidung von Überschneidungen der bereits bestehende Beratende Ausschuss für zusätzliche Altersvorsorge (das „Rentenforum“) berücksichtigt werden muss;
57. betont die Bedeutung der offenen Methode der Koordinierung für die Politikabstimmung; ermutigt die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit untereinander und auf europäischer Ebene zu verstärken;
58. ist der Meinung, dass die europäischen Institutionen mit gutem Beispiel vorangehen sollten, indem sie angemessene und nachhaltige Ruhegehälter festlegen; stellt fest, dass die letzte umfassende Überarbeitung der Regelung der europäischen Institutionen für die Altersvorsorge 2004 stattfand, und fordert daher die Kommission auf, eine genaue Überprüfung der derzeitigen Verfahren und Regelung vorzunehmen und dem Parlament bis Juni 2011 einen detaillierten Bericht vorzulegen;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25.1.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 6 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Othmar Karas, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Simon, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Ramon Tremosa i Balcells
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sophie Auconie, Sari Essayah, Danuta Jazłowiecka, Thomas Mann, Gay Mitchell

26.1.2011

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Grünbuch mit dem Titel „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“
(2010/2239(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Cornelis de Jong

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Allgemeines

1. betont, dass die Pensions- und Rentensysteme für alle gelten sowie angemessen und nachhaltig sein, jedem Einzelnen Pensions- und Rentenansprüche in einer Höhe, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, garantieren und die Unterschiede in den beruflichen Umständen und Werdegängen berücksichtigen müssen;
2. betont die Bedeutung der auf dem Solidaritätsprinzip basierenden Pensions- und Rentensysteme der ersten Säule, die im Zentrum des europäischen Sozialmodells stehen und von denen die meisten europäischen Bürger abhängig sind, u.a. besonders schutzbedürftige Personen, z. B. solche, die sich außerhalb des Arbeitsmarkts befinden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Renten und Pensionen der ersten Säule ein Leben oberhalb der Armutsschwelle ermöglichen;
3. bekräftigt, dass das Beitrags- und Umlagesystem trotz der zwischen den Mitgliedstaaten bei den Systemen zur Finanzierung von Pensions- und Rentenversicherung bestehenden Unterschiede die Hauptsäule der Pensions- und Rentenversicherung für Arbeitnehmer bleibt;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, der langfristigen Finanzierbarkeit der Systeme der ersten und zweiten Säule besondere Aufmerksamkeit zu widmen; hebt hervor, dass bei der Überprüfung und Neugestaltung von Pensions- und Rentensystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des künftigen Finanzbedarfs der öffentlichen Haushalte der derzeitige haushaltspolitische und demografische Druck auf die Mitgliedstaaten sowie das Altern der Bevölkerung, die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen, sich wandelnde Familienstrukturen und atypische Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden sollten; betont die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Eurozone in einer Weise miteinander verbunden sind, dass die Erfüllung von Pensions- und Rentenverpflichtungen grenzüberschreitende Wirkung entfalten kann;
5. erinnert daran, dass sich Gepflogenheiten, die wirtschaftliche und demografische Lage oder auch die Besonderheiten des Arbeitsmarkts von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden und dass die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität beachtet werden müssen, aufgrund derer die Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Zuständigkeit für den Aufbau ihrer Pensions- und Rentensysteme behalten;
6. ist der Meinung, dass Reformen der Pensions- und Rentensysteme in transparenter Weise erfolgen und gewährleisten sollten, dass diese Systeme solide, nachhaltig und erschwinglich sind und dass dabei die demografischen und sozioökonomischen Herausforderungen der Zukunft angemessen berücksichtigt werden;
7. ist davon überzeugt, dass die Mobilität der Beiträge entrichtenden Arbeitnehmer, die die Union und ihr Binnenmarkt immer mehr benötigen, eine allgemeine Übertragbarkeit von Ansprüchen, unabhängig von dem nationalen Rentenversicherungssystem, in dem sie erworben worden sind, sei es beitrags- oder umlagefinanziert oder kapitalgedeckt, erfordert;
8. betont, dass die Veränderungen im Verhältnis von Rentnern und Erwerbstätigen die auf dem Grundsatz der Solidarität beruhenden umlagefinanzierten Pensions- und Rentensysteme geschwächt haben;
9. betont die Komplementarität und die Interdependenz der einzelnen Säulen der Pensions- und Rentensysteme;

Rechte der Verbraucher

10. weist darauf hin, dass es vielen Pensions- und Rentensystemen immer noch an Transparenz hinsichtlich der Beitragssummen und der Höhe der zu erwartenden Rentenzahlungen, sowohl vor dem Zustandekommen des Pensions- oder Rentenvertrags als auch bei dessen Abschluss, mangelt; betont, dass diese fehlende Transparenz bei den privaten Altersvorsorgesystemen besonders problematisch ist, bei denen die Bürger über verlässliche Informationen hinsichtlich der eingegangenen Risiken, der relevanten Kosten und der Höhe der zu erwartenden Pensions- oder Rentenzahlungen verfügen müssen;
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, über die Heranziehung bewährter Verfahren Fragen der Transparenz hinsichtlich von Pensionen und Renten zu klären; fordert eine effektive Regulierung und Überwachung der Pensions- und Rentensysteme unter gleichzeitiger Berücksichtigung der offenen Methode der Koordinierung, die notwendig

ist, um angesichts der Tatsache, dass ein hoher Prozentteil der Bürger bei der Bestreitung ihres Lebensunterhalts in erheblichem Maße von den Pensions- und Rentensystemen abhängig ist, sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Bürger gewahrt werden;

12. betont, wie wichtig die angemessene Verbreitung von Informationen über Rechte in Bezug auf Pensions- und Rentensysteme unter den Bürgern ist, insbesondere über solche Rechte, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Mobilität im Zusammenhang stehen;
13. fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Pensions- und Rentensysteme zu unterbreiten;
14. betont, wie wichtig der frühzeitige Erwerb solider Kenntnisse in finanziellen Angelegenheiten ist;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von KMU, vor allem von Kleinstunternehmen und individuellen Dienstleistungsanbietern (wie Freiberuflern), zu Pensionsfonds zu verbessern;
16. begrüßt die Einrichtung nationaler Aufzeichnungssysteme für Pensions- und Rentenansprüche aus verschiedenen Quellen in allen Mitgliedstaaten und fordert die Kommission auf, Vorschläge für ein europäisches Aufzeichnungssystem zu unterbreiten;
17. stellt fest, dass die EU nicht nur die Pensions- und Rentenansprüche mobiler Arbeitnehmer verbessern, sondern auch dafür sorgen sollte, dass diese Zugang zu verlässlichen Daten haben, damit sie vor dem Umzug in ein anderes Land eine fundierte Entscheidung treffen können; fordert für Einzelpersonen ein Recht auf Informationen über die Länder, Sektoren und Produkte, in denen Pensionsfonds ihre Vermögenswerte anlegen;
18. fordert die Mitgliedstaaten, die noch keine konkreten Pläne zur Stärkung ihrer Pensions- und Rentensysteme mit eindeutig quantifizierbaren und zeitlich festgelegten Ecksteinen und Zielvorgaben vorgelegt haben, auf, sich dieser Frage umgehend anzunehmen, damit Verbraucher und Bürger eine genaue Vorstellung davon bekommen, wie ihre künftigen Pensionen bzw. Renten aussehen werden;

Grenzüberschreitende Ansprüche

19. betont, dass entsprechend den Erwartungen der Bürger an den europäischen Binnenmarkt innerhalb der EU idealerweise alle Pensions- und Rentenansprüche übertragbar sein sollten; erinnert daran, dass nach dem EU-Recht derzeit nur die Übertragbarkeit gesetzlicher Pensionen und Renten gewährleistet ist, diese jedoch noch verbessert werden muss, und dass bislang noch nichts in Bezug auf die zweite Säule unternommen wurde;
20. unterstreicht, dass es zur Erhöhung der grenzübergreifenden Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb des Binnenmarktes notwendig ist, die Hemmnisse zu beseitigen, die der Übertragung von Pensions- und Rentenansprüchen auf die beiden ersten Säulen entgegenstehen; fordert die Kommission auf, die Bürger in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausführlicher sowohl über die Möglichkeit der Übertragung von Pensions-

und Rentenansprüchen als auch über das geltende Arbeitsrecht, ihre Rechte als Arbeitnehmer und ihre versicherungsrechtlichen Ansprüche zu informieren;

21. fordert die Kommission auf, die der Übertragbarkeit entgegenstehenden Hemmnisse eingehend zu untersuchen; ist der Ansicht, dass jede Maßnahme zur Beseitigung von der Mobilität entgegenstehenden Hindernissen, wie z. B. der steuerlichen Diskriminierung bei grenzüberschreitend gezahlten Lebensversicherungen, alle arbeitsbezogenen Pensions- und Rentensysteme in allen Mitgliedstaaten betreffen sollte, unabhängig davon, wie diese Systeme in nationale Säulenstrukturen eingegliedert sind; fordert die Kommission auf, für die Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze festzulegen, die ausreichend flexibel sind, damit diese sie in ihre eigenen (Rechts-)Strukturen integrieren können;
22. ist daher der Auffassung, dass der internen und der grenzüberschreitenden Mobilität entgegenstehende Hindernisse beseitigt werden müssen und Themen wie mangelnde Übertragbarkeit, lange Anwartschaftszeiten, Wahrung ruhender Ansprüche, Nichtregression und Unterschiede in der Besteuerung und bei den versicherungstechnischen Grundsätzen angegangen werden müssen, da es im Interesse der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten liegt, die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhöhen;
23. fordert die Kommission auf, bestimmte in der IORP-Richtlinie enthaltene Definitionen, insbesondere den Begriff der transnationalen Aktivität, zu klären und dabei zu berücksichtigen, dass sich die Definition eines „Pensionsfonds“ von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet;
24. erkennt an, dass weiterhin Hindernisse für private Pensions- und Rentenversicherungen (dritte Säule), die grenzüberschreitend angeboten werden, z. B. für Lebensversicherungen, bestehen; ersucht die Kommission um Vorschläge, wie diese Hindernisse überwunden werden können, sowie um einen allgemeinen Regulierungsrahmen für diese Aktivitäten.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.1.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 3 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Cristian Silviu Buşoi, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia De Campos, Jürgen Creutzmann, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Iliana Ivanova, Sandra Kalniete, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Kurt Lechner, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Gianni Pittella, Mitro Repo, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Matteo Salvini, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Laurence J.A.J. Stassen, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Kyriacos Triantaphyllides, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Cornelis de Jong, Frank Engel, Ashley Fox, Liem Hoang Ngoc, Morten Løkkegaard, Konstantinos Poupakis

1.

15.12.2010

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zum Grünbuch „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und
Rentensysteme“
(2010/2239(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Strategie zur Reform der Pensions- und Rentensysteme in Europa, auf die sich der Europäische Rat auf seiner Tagung 2001 in Stockholm geeinigt hat,
 - unter Hinweis darauf, dass sich der Europäische Rat 2001 in Laeken auf eine Reihe gemeinsamer Ziele für Pensionen und Renten geeinigt und dabei betont hat, dass diese angemessen, nachhaltig und anpassungsfähig sein müssen,
 - in Kenntnis des Grünbuchs „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“,
- A. in der Erwägung, dass die Berechnung der Altersrenten und Pensionen auf dem versicherten Arbeitsentgelt und den Erwerbszeiten beruht und dass es aufgrund von Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und von oft unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung einerseits und aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles andererseits eine beträchtliche Benachteiligung von Frauen auf der Ebene der Pensions- und Rentenleistungen gibt, die sich negativ auf die im Hinblick auf die Sicherheit im Alter notwendigen Rechte und Ersparnisse auswirkt; in der Erwägung, dass dies Folgen für das Lebens Einkommen, die soziale Sicherheit und die Renten und Pensionen hat und zu einem höheren Armutsrisiko, vor allem für Menschen im Ruhestand, führt,

- B. in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Pensions- und Rentensysteme bei den Mitgliedstaaten liegt und dass deren Zuständigkeit für diesen Bereich zu achten ist,
- C. in der Erwägung, dass eine Person, die ihre Zeit und ihre Fähigkeiten der Erziehung von Kindern oder der Betreuung eines älteren Menschen widmet, von der Gesellschaft anerkannt werden müsste und dass dieses Ziel erreicht werden könnte, wenn dieser Person eigene Rechte, insbesondere im Bereich der Rentenversicherung, zugesprochen würden,
- D. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Wert, ein Ziel und ein Grundrecht in der Union ist und die EU-Institutionen verpflichtet sind, die Geschlechtergleichstellung in all ihre Maßnahmen einzubeziehen,
- E. in der Erwägung, dass Frauen in der Europäischen Union bezüglich der Rente/Pension in verschiedener Hinsicht sowohl einer direkten als auch einer indirekten Diskriminierung ausgesetzt sind,
- F. in der Erwägung, dass bei der Projektion der Auswirkungen von Rentenreformen in der Regel von einem männlichen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Einkommen, der seine Erwerbstätigkeit nicht unterbricht, ausgegangen wird, und sich geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Lebensstabellen negativ auf die Berechnung von Frauenrenten auswirken und niedrigere Ersatzraten für Frauen vorsehen,
- G. in der Erwägung, dass Frauen häufiger ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, um Kinder, pflegebedürftige Personen oder kranke oder ältere Familienmitglieder zu betreuen, und dass sie häufiger als Männer geneigt sind, ihre Berufstätigkeit zu unterbrechen oder gar zu beenden oder einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, um sich ihren familiären Verpflichtungen zu widmen,
- H. in der Erwägung, dass Rentner Gefahr laufen zu verarmen und dass ältere Frauen eine der Gesellschaftsgruppen darstellen, die am stärksten dem Armutsrisiko ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass 2007 die Armutsgefährdungsquote für Frauen (17 %) höher als für Männer (15 %) war und der Unterschied bei älteren Menschen (22 % für Frauen gegenüber 17 % für Männer) und bei Alleinerziehenden (34 %) besonders deutlich war,
- I. in der Erwägung, dass diejenigen, die Betreuungsdienste zu Hause übernehmen, weiterhin aufgrund der Nichtanrechnung ihrer Arbeitsjahre für die Rente/Pension und für andere Ansprüche diskriminiert werden,
- J. in der Erwägung, dass ältere Frauen sich in einer besonders prekären Situation befinden, wenn ihr Anspruch auf Alterseinkünfte von ihrem Familienstand abhängt (Ehegatten- oder Hinterbliebenenbezüge) und wenn sie aufgrund von Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit keine angemessenen eigenen Pensions- oder Rentenansprüche haben,
- K. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Altersversorgung, auch hinsichtlich des Pensionierungs- bzw. Rentenalters, als Ziel festgelegt worden ist und dass es ein geschlechtsspezifisches Rentengefälle als Fortsetzung und als Folge des anhaltenden geschlechtsspezifischen Lohngefälles gibt, das derzeit im EU-Durchschnitt bei 18 % und in einigen Mitgliedstaaten bei bis zu 30,3 %

liegt, was zu Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt führt und die Gefahr der Altersarmut mit sich bringt,

- L. in der Erwägung, dass das gesetzliche Pensionierungs- bzw. Rentenalter in den meisten europäischen Systemen u. a. aufgrund der Lebenserwartung heraufgesetzt worden ist bzw. heraufgesetzt werden soll,
- M. in der Erwägung, dass es für ältere Menschen schwierig ist, ihren Platz auf dem Arbeitsmarkt zu finden und dass sie häufig als Erste entlassen werden und im Falle einer Entlassung keine Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung leisten können,
- N. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten zunehmend auf private kapitalgedeckte Pensions- und Rentensysteme setzen wollen, um so eine angemessene Ersatzrate sicherzustellen, was es aber mit sich bringt, dass eine ganze Reihe von Benachteiligungen, mit denen sich Frauen beim Zugang zu diesen Systemen konfrontiert sehen, angegangen werden müssen, u. a. das geschlechtsspezifische Karrieregefälle, unbezahlte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aufgrund von Fürsorgepflichten oder die berufliche Segregation, die dazu führen, dass Frauen in geringerem Maße Zugang zu qualitativ hochwertigen betrieblichen Pensions- und Rentensystemen haben,
- O. in der Erwägung, dass Frauen häufig schlecht bezahlte Jobs haben, wodurch es für sie schwieriger ist, für die Altersvorsorge zu sparen,
 - 1. ist der Ansicht, dass die Pensions- und Rentensysteme auf angemessenen, nachhaltigen und gerechten Kriterien beruhen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Pensions- und Rentensysteme die Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Fürsorgepflichten unterbrechen, Gleichbehandlung zu gewährleisten, die Zeiten, in denen Frauen im Rahmen von Teilzeitverträgen erwerbstätig sind bzw. sich im Mutterschutzurlaub befinden, zu berücksichtigen und das Entstehen neuer Abhängigkeitsfallen zu verhindern;
 - 2. ist der Ansicht, dass jeder Vorschlag betreffend angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme auf die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in der Europäischen Union abzielen muss, und dass direkte Diskriminierung in privaten und staatlichen Pensions- und Rentensystemen einschließlich der Praxis, die Höhe der Zahlungen und der Beiträge auf der Grundlage der Lebenserwartung festzulegen, verboten werden muss, d.h. dass private, staatliche und betriebliche Pensions- und Rentensysteme, die auf festgesetzten Beiträgen beruhen, für beide Geschlechter einheitliche versicherungsmathematische Kriterien anwenden sollten;
 - 3. ist der Auffassung, dass die Zeiten, in denen Frauen oder Männer Kinder oder andere auf Hilfe angewiesene Familienmitglieder betreuen, als effektive Versicherungszeiten berücksichtigt und für die Begründung des Pensions- bzw. Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Pension/Rente angerechnet werden sollten;
 - 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die strukturellen Faktoren anzugehen, die zu Ungleichheiten in den Rentensystemen beitragen und zu denen die Organisation von Betreuung, die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben, die Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt, das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen und die direkte

Diskriminierung bei der Altersversorgung der zweiten und dritten Säule gehören;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Berechnung der Pensionen und Renten die für die Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Angehörigen aufgebrauchte Zeit und den Aufwand zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, wie alt die Betroffenen sind und wie viel Unterstützung sie brauchen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, individuelle und angemessene Pensions- und Rentenansprüche für alle, auch für jene Personen, vorwiegend Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aus berechtigten Gründen unterbrechen, zu gewährleisten, um so allen Menschen ein würdiges Leben im Alter zu ermöglichen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Gleichbehandlung bei Pensionen und Renten zu sorgen, indem beispielsweise der Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen gewidmete Zeiten in den Pensions- und Rentensystemen angerechnet werden, wobei insbesondere berücksichtigt wird, dass diese Aufgaben immer noch vorwiegend von Frauen übernommen werden, was zu Einschnitten bei ihren Pensionen/Renten führt;
8. weist darauf hin, dass das eigene Einkommen und eine bezahlte Tätigkeit für Frauen nach wie vor das Schlüsselement für ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und für mehr Gleichheit zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft insgesamt darstellen; fordert die EU Mitgliedstaaten auf, die Sozialversicherungsansprüche einschließlich der Pensions- und Rentenansprüche zu individualisieren;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Mindesteinkommenssysteme einzuführen, ihre Pensions- und Rentensysteme unter Berücksichtigung der Geschlechterrollen in der Gesellschaft zu revidieren, dabei die höhere Lebenserwartung von Frauen zu beachten, ohne aber damit in irgendeiner Weise eine geschlechtsbedingte Diskriminierung zu rechtfertigen, und den erheblichen Unterschieden beim Arbeitsentgelt von Männern und Frauen Rechnung zu tragen, die sich in der Höhe der Pensionen und Renten niederschlagen, sodass diese häufig unterhalb der Armutsgrenze leben müssen, sowie für ein Ende des geschlechtsspezifischen Pensionen- und Rentengefälles zu sorgen;
10. fordert die Kommission angesichts der Tatsache, dass Unterschiede bei den Pensionen/Renten von Frauen und Männern auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle zurückzuführen sind, auf, entschlossene Schritte hin zu einer Überwindung dieses Gefälles zu unternehmen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, Modalitäten zu finden, die verhindern sollen, dass sich Maßnahmen zur Förderung, Evaluierung und Aufwertung der zu Hause geleisteten Arbeit negativ auf die Beschäftigung von Frauen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt niederschlagen; fordert daher eine Beurteilung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Anerkennung der zu Hause geleisteten Arbeit auf die Gesellschaft und die Beschäftigung von Frauen, u. a. durch die Berechnung der Kosten für die Pension/Rente;
12. ist der Ansicht, dass eine europäische Beschäftigungsstrategie ausgearbeitet werden muss, die mehr Frauen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt ermutigt und Ungleichheiten im Bereich der Beschäftigung, die mit geschlechtsspezifischen Folgen für die Höhe der Pensions- und

Rentenbeiträge und -ansprüche verbunden sind, bekämpft;

13. fordert die Kommission auf, das Verfahren zur Aufhebung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG, wonach die Diskriminierung von Frauen bei Produkten zur Altersvorsorge zulässig ist, einzuleiten;
14. fordert die Kommission auf, sich für eine europäische Rahmenrichtlinie über Mindestpensionen und -renten einzusetzen, in der festgelegt werden könnte, dass jede Person ab einem bestimmten Alter unabhängig von der Zahl der Erwerbsjahre einen Anspruch auf eine Mindestpension bzw. -rente hat;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anbieter von betrieblichen und anderen Zusatzrenten dazu zu verpflichten, geschlechtsneutrale Sterbetafeln für die Berechnung von Pensions- und Rentenleistungen zu verwenden, um zu verhindern, dass Frauen aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung und ihrer im Vergleich zu Männern niedrigeren Ersatzraten benachteiligt werden;
16. fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Folgenabschätzung für alle Sozialversicherungsreformen, insbesondere im Bereich der Pensions- und Rentensysteme, vorzunehmen, die sich möglicherweise negativ auf die Beschäftigung und die Pensions- und Rentenansprüche von Frauen auswirken, z. B. Kürzungen bei Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern und für die Betreuung älterer Menschen, Pensionen und Renten betreffende Maßnahmen usw.;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass betriebliche und private Pensions- und Rentensysteme Frauen nicht diskriminieren und sie bestehende Muster, bei denen Frauen bezüglich Leistungen und Beiträgen bereits benachteiligt werden, nicht noch verstärken; fordert die Kommission auf, die Frage einer etwaigen Diskriminierung von Frauen aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 2004/113/EG zu untersuchen;
18. begrüßt das Grünbuch der Kommission „Angemessene, nachhaltige und sichere Pensions- und Rentensysteme“, unter der Voraussetzung, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird und die Mitgliedstaaten die Verantwortung und Zuständigkeit für die Rentenpolitik und die Pensions- und Rentensysteme in ihrem Land behalten;
19. begrüßt das Grünbuch der Kommission „Angemessene, nachhaltige und sichere Pensions- und Rentensysteme“ unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen der Union und etwaige neue EU-Verordnungen und -Richtlinien gewährleisten, dass die Solidarität zwischen den Generationen, die Solidarität innerhalb einer bestimmten Generation und die Solidarität zwischen Frauen und Männern gewahrt wird;
20. begrüßt das Grünbuch der Kommission „Angemessene, nachhaltige und sichere Pensions- und Rentensysteme“, insbesondere die Absicht der Kommission, für eine Verbesserung im Bereich des Erwerbs von Pensions- und Rentenansprüchen für Unionsbürger, die (vorübergehend) in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, zu sorgen;
21. fordert die Kommission auf, zu berücksichtigen, dass die bereits bestehenden Möglichkeiten für den Erwerb von (zusätzlichen) Renten häufig zu kompliziert und

risikobehaftet sind; ermutigt deshalb die Kommission, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, insbesondere Frauen, die vom zusätzlichen Rentenaufbau profitieren würden, mehr Transparenz und Sicherheit bei der Auswahl einer bestimmten Alternative und/oder der Festlegung auf eine solche zu bieten;

22. fordert die Kommission auf, neue Forderungen in der EU nach einer Definition des Begriffs „angemessene Pensionen und Renten“ nicht weiterzuverfolgen, da bei einer solchen Definition nicht berücksichtigt wird, dass es in Bezug auf die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit anderer Dienste und Leistungen für ältere Menschen (z. B. Wohnung, Betreuung und öffentliche Verkehrsmittel) erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	13.12.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Andrea Češková, Marije Cornelissen, Silvia Costa, Tadeusz Cymański, Ilda Figueiredo, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Philippe Juvin, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Raúl Romeva i Rueda, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Anne Delvaux, Cornelia Ernst, Christa Kläß, Mariya Nedelcheva, Sirpa Pietikäinen, Rovana Plumb

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	1.2.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 6 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Philippe Boulland, Milan Cabrnock, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Sergio Gaetano Cofferati, Marije Cornelissen, Tadeusz Cymański, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Thomas Händel, Marian Harkin, Roger Helmer, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Liisa Jaakonsaari, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Jean Lambert, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Csaba Öry, Siiri Oviir, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Csaba Sógor, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Raffaele Baldassarre, Kinga Göncz, Gesine Meissner, Ria Oomen-Ruijten, Evelyn Regner, Dirk Sterckx, Gabriele Zimmer